



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Beschwerde- verfahrensordnung

Beschwerde- und Meldeverfahren

Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Beschwerde- und Meldeverfahren	3
2.1	Ziel und Zweck des Beschwerdeverfahrens	3
2.2	Wer kann Beschwerden und Meldungen abgeben?	4
2.3	Für welche Art von Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?	4
2.4	Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?	4
2.5	Wie können Hinweise abgegeben werden?.....	5
2.6	Wer kümmert sich um abgegebene Beschwerden oder Meldungen?	6
2.7	Was geschieht mit abgegebenen Hinweisen?.....	6
2.8	Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens.....	8

1 Vorwort

Wir wirtschaften erfolgreich auf der Basis einer kraftvollen, ehrlich gelebten und überzeugenden Unternehmenskultur. Wir stehen zu unserer Verantwortung für Mitarbeitende, Gesellschaft und Umwelt und motivieren andere, unserem Beispiel zu folgen. Wir halten uns an die jeweiligen nationalen und internationalen Gesetze und Rechtsvorschriften und gewährleisten, dass alle Aktivitäten, die in unserem Einflussbereich liegen, keine negativen Auswirkungen auf Menschenrechte haben. Dabei erkennen wir an, dass die ensian group GmbH für ihre Wertschöpfungskette die Verantwortung trägt, international anerkannte Menschenrechtsstandards zu wahren und bei deren Erfüllung zu unterstützen.

Die ensian group mit ihren Tochtergesellschaften ist ab 1. Januar 2024 verpflichtet, die Regelungen des deutschen Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz; LkSG) umzusetzen. Mit dieser Verfahrensordnung informiert die ensian group über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht potenziell betroffenen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln innerhalb und außerhalb der ensian group entstanden sind. Die ensian group stellt die Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens sicher, indem sie ein besonderes Augenmerk darauf legt, dass dieses bekannt ist und keinerlei Gründe vorliegen, die Betroffene von der Nutzung abhalten.

2 Beschwerde- und Meldeverfahren

2.1 Ziel und Zweck des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es, Hinweise über Risiken oder bereits eingetretene Verletzungen von Menschenrechten oder umweltbezogenen Pflichten in der Wertschöpfungskette der ensian group auf vertraulichem Weg an die ensian group zu melden. Es ist ein geschützter Kanal zur Übermittlung diesbezüglicher Beobachtungen, Informationen und Besorgnisse. Auch vollständig anonyme Beschwerden sind über dieses Verfahren möglich.

Jede Meldung, die in gutem Glauben abgegeben wird, hilft der ensian group dabei, Risiken in ihrer Lieferkette frühzeitig zu erkennen und ihren Eintritt zu verhindern bzw. bereits eingetretene Verletzungen dauerhaft abzustellen. Wir bitten ausdrücklich um die Mithilfe aller,

die bei der ensian group beschäftigt sind oder extern mit der ensian group in Berührung kommen, uns solche Beobachtungen zu melden.

2.2 Wer kann Beschwerden und Meldungen abgeben?

Das Beschwerdeverfahren steht allen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern sowie deren Mitarbeitenden und allen anderen Personen zur Verfügung, die unmittelbar oder mittelbar mit der ensian group in Verbindung stehen.

2.3 Für welche Art von Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?

Gemeldet werden können Hinweise auf einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Gesetze, international anerkannte Standards im Bereich der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten, aber auch gegen unternehmensinterne Vorschriften. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Risiken oder Verletzungen innerhalb des Geschäftsbereichs der ensian group, ihrer Geschäftspartner oder auch deren vor- bzw. nachgelagerte Geschäftspartner handelt.

Berichtet werden kann in den folgenden Kategorien:

- Verstoß gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Korruption und Bestechung
- Interessenkonflikt
- Verstoß gegen die Einhaltung der Produktvorschriften
- Finanzielle Unregelmäßigkeiten
- Verstoß gegen Datenschutzgesetze
- Verstoß gegen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften
- Verstöße oder Bedenken im Bereich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS)
- Verletzung der Menschenrechte
- Belästigung und Diskriminierung
- Andere wesentliche Verstöße gegen Richtlinien oder Gesetze

2.4 Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Vertraulichkeit, Schutz der hinweisgebenden Person und Fairness sind unsere grundlegenden Prinzipien für den Umgang mit eingehenden Hinweisen. Informationen über den Vorfall und die beteiligten Personen werden nur dann weitergegeben, wenn dies zur weiteren Untersuchung der Meldung erforderlich ist und auch nur an diejenigen, deren Mitarbeit an der Aufklärung unerlässlich ist.

Weitergegeben werden können dabei – sollte die Beschwerde nicht anonym eingereicht worden sein – auch Informationen zur Person. Stets werden dabei die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten. Meldenden Personen steht es jedoch frei, keine Angaben zu ihrer Identität zu machen und so eine Meldung abzugeben, die in jedem Fall anonym bleibt.

Die hinweisgebenden Personen werden durch die ensian group bestmöglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Jede nachteilige Behandlung von Hinweisgeber*innen wird als schwerwiegendes Fehlverhalten behandelt und entsprechend geahndet. Personen, die in solch ein repressives Vorgehen gegen Hinweisgebende verwickelt sind, müssen jedenfalls mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen.

2.5 Wie können Hinweise abgegeben werden?

Die ensian group verfolgt eine Speak-up-Kultur. Neben der direkten und persönlichen Hinweisgabe an Vorgesetzte, die Abteilungen Compliance & Integrity bzw. Human Relations oder die Geschäftsführung, gibt es die Möglichkeit, Hinweise über das webbasierte gruppenweite Hinweisgebersystem zu melden.

Bei der Meldung sollten alle Einzelheiten zu dem jeweiligen Anliegen angegeben werden, einschließlich der relevanten Daten, Orte, beteiligten Personen, beteiligten Unternehmen und Zeug*innen. Bitte geben Sie nur Beschwerden oder Meldungen ab, wenn Sie von ihrer Richtigkeit überzeugt sind.

Das Hinweisgebersystem wird von einem externen Dienstleister betrieben und bietet sowohl eine Telefon-Hotline als auch eine Weblösung zur Hinweisgabe. Das System ermöglicht sowohl telefonisch als auch webbasiert eine offene Hinweisgabe mit Namensnennung, aber auch eine anonyme Meldung. Das digitale Hinweisgebersystem steht in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Telefonisch abgegebene Hinweise werden von geschultem Personal des externen Dienstleisters aufgenommen, welches den Sachverhalt erfasst und im nächsten Schritt vertraulich an die Compliance Abteilung der ensian group weiterleitet.

Das Melde- und Beschwerdesystem ist wie folgt erreichbar:

Telefonnummer: +49 800 3800 999 (Montag bis Freitag, jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr; es fallen im Inland keine Kosten an)

Link: [ensian group Beschwerdemechanismus](#)



2.6 Wer kümmert sich um abgegebene Beschwerden oder Meldungen?

Abgegebene Hinweise werden von der Meldestelle der ensian group aufgenommen. Die Meldestelle ist bei der Geschäftsführung der ensian group in der Abteilung Compliance & Integrity angesiedelt. Diese wird unterstützt von geschulten Mitarbeitenden aus den Fachbereichen Human Relations, Information Security und Datenschutz, welche eingehende Hinweise aufnehmen und als sogenannte "Case Manager*innen" eine entsprechende Sachverhaltsklärung einleiten. Alle Case Manager*innen haben Zugriff auf das Hinweisgebersystem und bilden gemeinsam die Meldestelle.

Es ist sichergestellt, dass die Mitarbeitenden der Meldestelle den Sachverhalt objektiv, unparteiisch und weisungsfrei bearbeiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

2.7 Was geschieht mit abgegebenen Hinweisen?

Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens gestaltet sich wie folgt:

- Eingang des Hinweises:
Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird dieser von der Meldestelle aufgenommen.

Bei Hinweisgabe über das Hinweisgebersystem wird der hinweisgebenden Person binnen sieben Tagen eine Eingangsbestätigung über die Chat-Funktion des Systems übermittelt. Bei Hinweisgabe über interne Ansprechstellen erfolgt die Kommunikation über die Meldestelle oder die Führungskraft.

Auch bei einer anonymen Meldung über das Hinweisgebersystem ist es möglich, mittels eines speziellen Zugangscodes telefonisch oder per Zugriff auf das Hinweisgebersystem im Webbrowser ergänzende Umstände und Informationen nachzureichen und zu erhalten. Bei Bedarf stellt die Meldestelle Rückfragen zum Hinweis über den von der hinweisgebenden Person gewählten Meldeweg. Auch diese

können mit Hilfe des speziellen Zugangscodes durch den Hinweisgeber abgerufen werden.

- Prüfung des Hinweises:

Geht ein Hinweis ein, wird zunächst durch den*die zuständige*n Case Manager*in im Rahmen einer Vorprüfung bewertet, ob der Hinweis unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

Bestätigt sich, dass ein relevanter Hinweis vorliegt, erfolgt die unverzügliche Erfassung des Compliance-Vorfalles im Hinweisgebersystem. Kann die Relevanz nicht festgestellt werden, werden die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen eingeleitet, um weitere Informationen zur Klärung zu erhalten.

Ergibt sich auch nach intensiver Prüfung, dass der Hinweis nicht in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt, wird dies gegenüber der hinweisgebenden Person kurz begründet und der Vorgang geschlossen.

- Klärung des Sachverhalts:

Insofern ein Hinweis unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt, wird eine interne Untersuchung veranlasst, um den Sachverhalt zu klären und die Schwere des Vorwurfs zu beurteilen.

Grundsätzlich gilt für die Durchführung der Sachverhaltsklärung:

- Die Untersuchung wird unverzüglich und gründlich durchgeführt, um alle relevanten Informationen zu sammeln.
- Die Ergebnisse der Untersuchung werden dokumentiert.
- Die Untersuchung wird unabhängig und ohne Interessenskonflikt von geschultem Personal durchgeführt.

Die tieferen Ursachen für Fehlverhalten, Schwachstellen des Compliance-Management-Systems oder Prozessschwächen und Verantwortlichkeitsfehler, auch bei Führungskräften, werden im Zuge der Untersuchung ebenfalls erfasst und einer Ursachenanalyse zugeführt.

Die hinweisgebende Person wird über das Ergebnis der Sachverhaltsklärung informiert.

- Erarbeitung einer Lösung:

Der*die Case Manager*in nimmt eine Bewertung des Vorfalls vor und gibt eine Empfehlung zu Folgemaßnahmen und den nächsten Schritten ab.

Die Meldestelle erarbeitet einen Vorschlag zur Abhilfe. Soweit möglich, wird die hinweisgebende Person in die Lösungsfindung einbezogen.

- Umsetzung von Abhilfemaßnahmen:

Bei einem festgestellten Verstoß werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um den Vorfall zu beheben und zukünftige Verstöße bestmöglich zu vermeiden.

Die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen schließt auch ein, dass zukünftige Verstöße vermieden werden und die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Risikoanalyse und Prävention Berücksichtigung finden.

- Abschluss:

Der*die Hinweisgeber*in erhält binnen drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises eine Rückmeldung zum Stand des Verfahrens (z. B. über die Chat-Funktion des Hinweisgebersystems). Sofern die Prüfung mehr als drei Monate in Anspruch nimmt, wird dem*der Hinweisgeber*in in regelmäßigen Abständen, spätestens alle drei Monate, eine Rückmeldung gegeben.

2.8 Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die ensian group überprüft die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens mindestens einmal im Jahr und bei konkretem Anlass.